



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates vom 10. Oktober 2011

258 16.04 Gemeindeparlament
 16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage Dominik Ritzmann über Tätigkeiten des kommunalen Datenschutzschützers

Am 20. September 2011 ist von Parlamentsmitglied Dominik Ritzmann eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Datenschutz ist Schutz der Persönlichkeitsrechte, welche heute immer mehr auf Kosten angeblicher Sicherheit erkaufte werden. Immer mehr Private installieren Kameras. Die Überwachung des öffentlichen Raumes durch Private ist nicht oder nur in den seltensten Fällen zulässig. Trotzdem findet man bei genauem Hinschauen überall Kameras, welche nicht nur private Räume überwachen, sondern dies Kameras, welche einen Laden überwachen und durch ein Schaufenster die Personen auf dem Trottoir mitfilmen oder solche, die offensichtlich an der Aussenhaut eines Gebäudes angebracht sind.

Allein an diesem Beispiel zeigt sich, dass konsequenter Datenschutz immer wichtiger wird, um die Persönlichkeitsrechte durchzusetzen. Schlieren hat am 14. Juni 2010 Hansruedi Kocher zum kommunalen Datenschutzbeauftragten ernannt. Leider konnte ich jedoch bis heute nichts Konkretes über seine Tätigkeiten und Aufgaben finden.

Fragen:

- Welche Aufgaben umfasst das Amt des kommunalen Datenschutzbeauftragten?
- Welche Aufgaben verfolgte der kommunale Datenschutzbeauftragte bisher und zu was für Ergebnissen führten sie?
- Wie wird in Zukunft über die Tätigkeit des Datenschutzschützers kommuniziert?
- Werden Probleme wie z.B. das oben genannte aktiv angegangen oder wird zuerst auf Reaktionen aus der Bevölkerung gewartet?“

Antwort des Stadtrates

Frage: Welche Aufgaben umfasst das Amt des kommunalen Datenschutzbeauftragten?

Mit Stadtratsbeschluss Nr. 196 vom 14. Juni 2010 wurde Stadtschreiber Hansruedi Kocher zum kommunalen Datenschutzbeauftragten gemäss § 56a der Gemeindeordnung ernannt. Gemäss §§ 34 ff des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) hat der Datenschutzbeauftragte die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- Unterstützung und Beratung der öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes
- Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz
- Vermittlung zwischen betroffenen Personen und öffentlichen Organisationen bei Streitigkeiten betreffend den Datenschutz
- Information der Öffentlichkeit über Anliegen des Datenschutzes
- Beurteilung von Erlassen und Vorhaben, die den Datenschutz betreffen
- Angebot für Aus- und Weiterbildungen in Fragen des Datenschutzes
- Der/Die Datenschutzbeauftragte kann bei öffentlichen Organen und bei beauftragten Dritten gemäss § 6 IDG ungeachtet einer allfälligen Geheimhaltungspflicht Auskunft über das Bearbeiten von Daten einholen, Einsicht in die Daten nehmen und sich Bearbeitungen vorführen lassen, soweit es für seine/ihre Tätigkeit notwendig ist. Die öffentlichen Organe und die beauftragten Dritten haben an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.
- Stellt der/die Datenschutzbeauftragte eine Verletzung von Bestimmungen über den Datenschutz fest, so gibt er/sie dem öffentlichen Organ eine Empfehlung ab, welche Massnahmen zu ergreifen sind.



Wird der Empfehlung nicht Folge geleistet, kann der/die Datenschutzbeauftragte eine anfechtbare Verfügung erlassen.

- Der/Die Datenschutzbeauftragte berichtet dem Wahlorgan periodisch über Umfang und Schwerpunkte der Tätigkeiten, über wichtige Feststellungen und Beurteilungen sowie über die Wirkung des Gesetzes. Der Bericht ist zu veröffentlichen.

Frage: Welche Aufgaben verfolgte der kommunale Datenschutzbeauftragte bisher und zu was für Ergebnissen führten sie?

Seit der Ernennung zum kommunalen Datenschutzbeauftragten am 14. Juni 2010 nahm dieser an einer Tagung der kommunalen Datenschutzbeauftragten beim kantonalen Datenschutzbeauftragten teil. Für das Personal der Stadt Schlieren fanden seither insgesamt vier Schulungen zum Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) statt, welche von rund 80 Mitarbeitenden besucht wurden. Der Datenschutzbeauftragte steht der Verwaltung und den Behörden für Fragen im Umgang mit dem Datenschutz zur Verfügung. Bei Bedarf und komplexen Fragestellungen kann er den kantonalen Datenschutzbeauftragten beiziehen. Pro Monat richtet das Personal der Stadtverwaltung durchschnittlich eine datenschutz-relevante Frage an den Datenschutzbeauftragten. Fragen von Behördenmitgliedern und auch von Privatpersonen wurden bisher keine an den Datenschutzbeauftragten gerichtet.

Frage: Wie wird in Zukunft über die Tätigkeit des Datenschutzers kommuniziert?

Der Datenschutzbeauftragte hat gemäss § 39 IDG die Pflicht, zuhanden des Stadtrates jährlich über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Die erste Berichterstattung wird per Ende 2011 erfolgen und im Geschäftsbericht zuhanden des Gemeindeparlamentes aufgeführt sein.

Frage: Werden Probleme wie z.B. das oben genannte aktiv angegangen oder wird zuerst auf Reaktionen aus der Bevölkerung gewartet?"

Das IDG regelt gemäss § 1 den Umgang der öffentlichen Organe mit Informationen und bezweckt unter Anderem die Grundrechte von Personen zu schützen, über welche die öffentlichen Organe Daten bearbeiten. Der Fokus der Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten liegt damit hauptsächlich auf dem Handeln der öffentlichen Organe. Die Schilderungen des Fragestellers betreffen jedoch Handlungen von privaten Unternehmen. Es ist nicht vorgesehen, dass der kommunale Datenschutzbeauftragte von sich aus Abklärungen tätigen wird, ob private Unternehmen oder Privatpersonen, z.B. durch das Installieren und das Betreiben von Überwachungskameras oder anderen technischen Einrichtungen, den öffentlichen Raum tangieren. Der Datenschutzbeauftragte würde diesbezüglich erst aktiv werden aufgrund von konkreten Meldungen.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN
Vizepräsident Schreiber

Robert Welti Hansruedi Kocher

Versand: 17. Oktober 2011